

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00578 vom 30. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00578

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00578 du 30 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00578 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die 1973 geborene X.____, gelernte Augenoptikerin (Urk. 6/3), leidet an einer erstmals im Januar 2001 als Verdachtsdiagnose geäusserten hereditären spastischen Parese mit Gangstörung (Urk. 6/9/1). Im April 2002 meldete sie sich erstmals bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Bezug von Hilfsmitteln sowie einer Rente an (Urk. 6/4). Mit Verfügung vom 6. Dezember 2002 verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, einen Rentenanspruch (Urk. 6/13). Mit Verfügung vom 30. Mai 2005 übernahm die IV-Stelle die Kosten für die leihweise Abgabe eines Rollstuhls (Urk. 6/27) und mit einer weiteren Verfügung vom 12. Dezember 2005 die Kosten für eine Umschulung (Bürofachdiplom vom 6. September 2005 bis zum 14. Juli 2006; Urk. 6/38). Nach Abschluss der Ausbildung (vgl. Urk. 6/43) war die Versicherte vom 18. Oktober 2006 bis Ende Juni 2007 und vom 1. September bis 30. November 2007 an zwei verschiedenen Stellen im Bereich Sekretariat/Empfang tätig (Urk. 6/55, Urk. 6/57 und Urk. 6/59). Am 16. November 2007 erlitt sie einen Verkehrsunfall (Schadenmeldung vom 14. Dezember 2007, Urk. 6/68/47). Seit Januar 2008 arbeitet sie teils zeitlich als Telefonistin und Rezeptionistin bei der Firma Y.____ (Urk. 6/87/2, Urk. 6/119/9-11, Urk. 6/147/87).

E. 1.2

Ende September 2007 hatte sich die Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Bezug einer Rente angemeldet (Urk. 6/53). Die IV-Stelle verneinte den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente mit Verfügung vom 8. Oktober 2008 (Urk. 6/140). Die am 10. November 2008 dagegen erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2008.01153 vom 30. Juni 2010 ab (Urk. 6/167). Hiergegen erhob die Versicherte Beschwerde ans Bundesgericht, welches mit Urteil 9C_757/2010 vom 24. November 2010 in Gutheissung der Beschwerde feststellte, dass die Versicherte mit Wirkung ab 1. Juli 2008 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung habe (Urk. 6/192).

E. 1.3

Am 19. August 2010 hatte die Versicherte der IV-Stelle eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mitgeteilt (Urk. 6/174). Zusammen mit ihrer Eingabe sowie im weiteren Verlauf reichte sie Berichte und Bestätigungen ein (Urk. 6/172-173, Urk. 6/175, Urk. 6/179). Die IV-Stelle tätigte weitere Abklärungen in erwerblicher Hinsicht (Urk. 6/213-214, Urk. 6/237-238, Urk. 6/256, Urk. 6/265) und nahm Berichte der behandelnden Ärzte zu den Akten (Urk. 6/217, Urk. 6/224, Urk. 6/233, Urk. 6/251). Zudem erfolgte eine Arbeitsplatzbesichtigung durch Dr. med. Z.____, Facharzt für Arbeitsmedizin des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), sowie die zuständige Eingliederungsberaterin

der IV-Stelle (Bericht vom 19. Januar 2012, Urk. 6/259). Mit Vorbescheid vom 12. Juli 2012 stellte die IV-Stelle der Versicherten in Aussicht, sie werde ihr keine höhere Rente zusprechen (Urk. 6/289). Hiergegen erhob die Versicherte am 13.

Juli 2012, ergänzt am 6.

September 2012, Einwand (Urk. 6/285, Urk. 6/294). Mit Eingabe vom 11.

Januar 2013 schlug die Versicherte eine einvernehmliche Regelung vor und reichte ein Schreiben der Arbeitgeberin betreffend Lohnerhöhung ein (Urk. 6/305-306). Am 17. Mai 2013 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne (Urk. 6/315 = Urk. 2).

E. 2

Gegen die Verfügung vom 17. Mai 2013 erhob die Versicherte am 20. Juni 2013 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien ihr die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen beziehungsweise die Rentenleistungen seien revisionsweise zu erhöhen (Urk. 1 S. 2). Am 4. Juli 2013 gingen bei der Beschwerdegegnerin weitere Unterlagen der Suva ein, welche die Gutachten der Klinik A. ___ beinhalteten: das neurologische vom 15. Mai 2013 (Urk. 6/331/2-88), das psychiatrische vom 17. November 2012 (Urk. 6/331/89-121) und das klinisch-psychologische vom 19. November 2012 (Urk. 6/331/122-136). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 15. August 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Es folgte die Replik der Beschwerdeführerin vom 23. August 2013, in welcher an den Begehren gemäss Beschwerde festgehalten und zusätzlich beantragt wurde, es sei der Beschwerdegegnerin eine kurze Nachfrist zur Einreichung einer prozessual genügenden Beschwerdeantwort anzusetzen unter der Androhung, dass das Gericht im Unterlassungsfall die behaupteten Tatsachen als anerkannt akzeptiere (Urk. 8). Diesen Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin wies das hiesige Gericht mit Verfügung vom 3. September 2013 ab (Urk. 10). Am 6. September 2013 regte die Beschwerdeführerin an, diese Gerichtsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und tat kund, dass sie nicht auf ihre grundrechtlichen Verfahrensrechte verzichte. Ferner wies sie darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin neue Akten - insbesondere das Gutachten der Klinik A. ___ vom 17. November 2012 sowie vom 15. Mai 2013 - vorgelegt habe, und beanstandete, dass ihr diese nicht zur Stellungnahme zugestellt worden seien (Urk. 11). Daraufhin wurde der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 19. September 2013 Gelegenheit gegeben, zu diesen Akten (Urk. 6/321-331) Stellung zu nehmen (Urk. 13). Mit Eingabe vom 15. Oktober 2013 äusserte sich die Beschwerdeführerin zum erwähnten Gutachten (Urk. 16) und die Beschwerdegegnerin am 9. Dezember 2013 (Urk. 24). Hierzu nahm die Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2013 wiederum Stellung (Urk. 27), was der Beschwerdegegnerin am 17. Dezember 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 28). Mit Eingabe vom 17. März 2014 beantragte die Beschwerdeführerin das Einholen von Verlaufsberichten an. Im Übrigen beantragte sie, falls das Gericht die medizinische Seite dieses Prozesses für genügend abgeklärt erachte, sei dies in Form eines Zwischenentscheides festzustellen. Weiter ersuchte sie um prioritäre Behandlung der Beschwerde (Urk. 29). Am 2